



AELF-AN • Mariusstraße 26 • 91522 Ansbach

E-Mail
Gudrun Doll

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AN-L2.2-4612-60-5-3

Name
Reinhold Schmidt

Telefon
0981 8908-1232

Ansbach, 27.07.2022

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-
Eschenbach und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft
Selgenstadt“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Doll,

gegen die vorgestellten Planungen bestehen keine Einwände.

Hinweise:

Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) – Ausgleichsmaßnahme finden auf dem Planungsgebiet statt. Eine Ausweisung darüber hinaus ist nicht vorgesehen.

Bei der Einzäunung/Eingrünung verweisen wir auf die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen (vgl. Begründung Pkt. 9). Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen muß ungehindert möglich sein. Wir empfehlen, einen Grenzabstand der Einzäunung von 0,5 m.

Immissionen (insbesondere Staub), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden und umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.

Die Zufahrten und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Wir bitten, betroffene Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhold Schmidt



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Ansbach
Maximilianstraße 36 · 91522 Ansbach

Ansprechpartner: Jürgen Eisen
Telefon: 0981 97190-0
Telefax: 0981 97190-70
E-Mail: Juergen.Eisen@
BayerischerBauernVerband.de

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Datum: 08.08.2022

EINGANG 13. AUG. 2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom Juli 2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ei-554

Bauleitplanung der Stadt Wolframs-Eschenbach 13. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom Anfang Juli 2022 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Stadt Wolframs-Eschenbach im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten einschließlich Ausgleichsmaßnahmen mit hier rund 5,4 ha wird gerade von den wirtschaftenden Betrieben kritisch gesehen. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehenden Fotovoltaikanlagen im Stadtgebiet und im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird. Die tatsächliche Rückführung nach Ende der 20-jährigen Laufzeit in Ackerland wird allein schon aus praktischen und naturschutzfachlichen Gründen angezweifelt.
2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Der Grünweg, Fl.-Nr.

.../2

100/1 und 100/2 ist ein Verbindungsweg zwischen den Gewannen. Dieser muss auch nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

5. Es ist darauf zu achten, dass bei den Baumaßnahmen die Wege geschont werden. Evtl. entstehende Schäden, die durch Baufahrzeuge verursacht werden, müssen umgehend zu dessen Lasten beseitigt werden.
6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
7. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Jürgen Eisen
Fachberater

Gudrun Doll

Von: Katharina Zeilinger <katharina.zeilinger@lbv.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 22:07
An: Gudrun Doll
Cc: LBV Mittelfranken; LBV Ansbach
Betreff: AW: MTF_646_WG: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

Landesbund für Vogelschutz
Humboldtstraße 98
90459 Nürnberg

Sehr geehrte Frau Doll,
eine Stellungnahme zum oben genannten
Bauleitplanverfahren erfolgt erst nach Vorliegen der saP.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Zeilinger

fachliche Mitarbeiterin - LBV, Kreisgruppe Ansbach
Mobil: 0176 / 38204749 | Mail: katharina.zeilinger@lbv.de

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Ansbach
Pfarrstraße 11, 91522 Ansbach | Tel: 0981/7222 | Mail: ansbach@lbv.de | Net: www.lbv.de/ansbach
Spendenkonto Kreisgruppe Ansbach: Sparkasse Ansbach, IBAN: DE04 7655 0000 0000 3075 20



naturschwärmer.lbv.de 🦋

Alte Handys bergen wertvolle Rohstoffe. Wir sind Partner der Handysammelaktion "handy-clever-entsorgen".
Bitte werfen Sie Ihr altes Handy in unseren Briefkasten oder bringen es zu einer Veranstaltung mit.

Aus Gründen des Datenschutzes bedienen wir sog. Verteilerlisten verdeckt (Bcc), so dass die Adressen nicht gelesen werden können.

Von: Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 10:02
An: LBV Mittelfranken <mittelfranken@lbv.de>
Betreff: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gefasst.

In der Stadtratssitzung vom 01.06.2022 wurden die Vorentwürfe zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach mit Begründung i.d.F. vom 01.06.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ i.d.F. vom 01.06.2022 mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag 18.07.2022 bis einschließlich Donnerstag 18.08.2022

im Rathaus der Stadt Wolframs-Eschenbach, Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1, 91639 Wolframs-Eschenbach öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Wolframs-Eschenbach (www.wolframs-eschenbach.de) unter der Rubrik „Leben, Wohnen, Freizeit“ → „Wohn- und Bauflächen“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.wolframs-eschenbach.de/Leben-Wohnen-Freizeit/Bau-Wohnflaechen.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Donnerstag 18.08.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an g.doll@haertfelder-it.de oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

Gudrun Doll
Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr

Tel (09841) 68 99 8-7
Fax (09841) 68 99 8-8
E-mail g.doll@haertfelder-it.de
Web www.haertfelder-it.com

Amtsgericht Ansbach HRB 5710
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder
Stnr. 203/118/51781
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07
BIC GENODEF1LAU

[Erleben Sie die jungen Bartgeier Recka und Dagmar live in der Auswilderungsnische!](#) Die LBV-Bartgeier-Webcam gibt spannende Einblicke in das Geierleben: www.lbv.de/bartgeier-webcam

[Zähl mit uns! Melde uns beim Insektensommer vom 5.-14. August 2022](#) welche Hummeln Du am Hintern erkennen kannst - und alle anderen Insekten, die Du entdeckst! www.lbv.de/insektensommer

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Härtfelder IT GmbH
z.Hd. Frau Doll
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim



Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek Bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de	610 – 20/21 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4019	2.27

Ansbach, 10.08.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach;
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ sowie 1.
Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zu Ihrem Schreiben vom 14.07.2022

Anlagen: Planungsunterlagen (i.R.)
1 Stellungnahme – Tiefbauverwaltung –
1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz –

Sehr geehrte Frau Doll,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Auernhammer – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Stöhr – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:

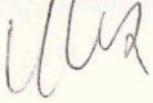
Ein Blindgutachten ist erforderlich (s. Stellungnahme SG 44 Immissionsschutz).

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Schock

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan und Umweltbericht
13. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Parallelverfahren
Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt"	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan und Umweltbericht	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs.1 S.1, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 S.2, § 13, § 34 Abs. 5 BauGB)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-6306

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

SG 63-Tiefbauverwaltung

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der nahen gelegenen Kreisstraße AN 59 entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen.

Mögliche notwendige Maßnahmen hierfür haben in Abstimmung mit dem für die Verwaltung der AN 59 beauftragten Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ansbach, 25.07.2022



N. Auernhammer, SG 63 Tiefbauverwaltung

An SG 41
Frau Fabianek

Im Hause

Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung

Stadt Wolframs-Eschenbach

Aufstellung vorhabensbezogener BebauungsplanNr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ sowie 13. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird zu den Vorentwürfen wie folgt Stellung genommen:

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Als schutzwürdige Räume sind neben Wohn- und Schlafräumen beispielsweise auch Unterrichtsräume, Büroräume, Praxisräume und Schulungsräume zu sehen.

Die in der Nachbarschaft möglicherweise auftretenden Lichteinwirkungen sind zu untersuchen und zu beurteilen. Daher ist ein „Blendgutachten“ vorzulegen.



Stöhr
Ansbach, den 20.07.2022
SG44 – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz



Per E-Mail
Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
14.07.2022	RMF-SG24-8314.01-66-1-28 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	10.08.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nahe Selgenstadt angrenzend an die ehemalige Kläranlage östlich des Ortsteils. Hierzu wird dort im Zuge einer 13. Änderung des Flächennutzungsplans eine ca. 5,4 ha große Sonderbaufläche dargestellt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ aufgestellt.

Da das Plangebiet in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gersbach liegt, sind neben den in der Begründung bereits genannten Erfordernissen einschlägig:

RP(8) 7.2.1.1 Grundwasser Abs. 1 und 2

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.

(Z) Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

Das Wasserschutzgebiet steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Hinsichtlich der Ausführung ist aber eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erforderlich.

Nach Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. In der Begründung wird dazu ausgeführt, der vorgesehene Standort weise keine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 auf, sei aber aufgrund der benachbarten Nutzungen (ehem. Kläranlage, landwirtschaftliche Maschinenhalle) bereits anthropogen geprägt. Vorbelastete Standorte seien im Gemeindegebiet nicht gegeben bzw. nicht mehr verfügbar. Aus landesplanerischer Sicht stellt insbesondere der Windpark nordwestlich von Wolframs-Eschenbach eine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 dar. Während andere potenzielle Vorbelastungen, darunter Bahnlinien, Straßen und Biogasanlagen, explizit genannt werden,

...

wird auf den Windpark nicht eingegangen und bleibt unklar, ob diese vorbelasteten Standorte geprüft worden sind. Diese Prüfung sollte ggf. nachgeholt und dokumentiert werden.
Sofern vorbelastete Standorte nicht zur Verfügung stehen, steht die Planung in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat



Per E-Mail

Härtfelder IT GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
14.07.2022	RMF-SG24-8314.01-66-9-2 Herr Rahn		1398 / 981398	Zi. Nr. 444	10.08.2022

Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach: Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt"; Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nahe Selgenstadt angrenzend an die ehemalige Kläranlage östlich des Ortsteils. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ mit einem Geltungsbereich von ca. 5,38 ha aufgestellt, welcher ein ca. 4,49 ha großes Sondergebiet ausweist. Das Vorhaben beinhaltet zwei Teilflächen, die durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg geteilt und beide in Ost-West-Richtung von einer Wasserleitung gequert werden, deren Schutzbereich durch die Planung freigehalten wird. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine umlaufende dreireihige Hecke festgesetzt. Der Flächennutzungsplan stellt Fläche für die Landwirtschaft dar und wird entsprechend geändert (13. Änderung).

Da das Plangebiet in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Gersbach liegt, sind neben den in der Begründung bereits genannten Erfordernissen einschlägig:

RP(8) 7.2.1.1 Grundwasser Abs. 1 und 2

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.

(Z) Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

Das Wasserschutzgebiet steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Hinsichtlich der Ausführung ist aber eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach erforderlich.

Nach Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. In der Begründung wird dazu ausgeführt, der vorgesehene Standort weise keine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 auf, sei aber aufgrund der benachbarten Nutzungen (ehem. Kläranlage, landwirtschaftliche Maschinenhalle) bereits anthropogen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

geprägt. Vorbelastete Standorte seien im Gemeindegebiet nicht gegeben bzw. nicht mehr verfügbar. Aus landesplanerischer Sicht stellt insbesondere der Windpark nordwestlich von Wolframs-Eschenbach eine Vorbelastung im Sinne von Grundsatz LEP 6.2.3 dar. Während andere potenzielle Vorbelastungen, darunter Bahnlinien, Straßen und Biogasanlagen, explizit genannt werden, wird auf den Windpark nicht eingegangen und bleibt unklar, ob diese vorbelasteten Standorte geprüft worden sind. Diese Prüfung sollte ggf. nachgeholt und dokumentiert werden.

Sofern vorbelastete Standorte nicht zur Verfügung stehen, steht die Planung in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rahn
Oberregierungsrat

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

EINGANG 19. AUG. 2022

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

Anschrift Geschäftsstelle

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt
Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr.bayern.de

Unser Zeichen
102a/2022 BPL
102b/2022 FNP

Telefon
0981 53-1676

Ansbach, 16.08.2022

Bauleitplanung der Stadt Wolframs-Eschenbach, Landkreis Ansbach, im Parallelverfahren:

- 13. Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Schreiben vom 14.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wolframs-Eschenbach beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 5,4 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 98, 101 und 102 der Gemarkung Selgenstadt. Das geplante Sondergebiet ist in zwei Teilbereiche gegliedert und befindet sich ca. 100 m östlich des Ortsteils Selgenstadt. Das Plangebiet sowie die umliegenden Flurstücke sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden grenzt im Bereich des sog. Dorfbachs eine Kläranlage an das Plangebiet an, im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein großflächiger landwirtschaftlicher Betrieb. Das weitere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden durch weitläufige Waldbereiche gekennzeichnet, etwa 500 m westlich des Plangebietes finden sich in Mitteleichenbach Wohngebiete. Ca. 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Geltungsbereich ca. 2,2 ha).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Solarenergie

6.2.3.1 (G) „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“

6.2.3.2 (G) „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“

6.2.3.3 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“

6.2.3.4 (Z) „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken

zu errichten.“

6.2.3.5 (G) „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) und RP8 6.2.3.4 (Z) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen würden. Zudem sollen gem. 6.2.3.5 (G) nach regionalem Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

Der hier gewählte Standort ist zwar in gewissen Maßen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb und die angrenzende Kläranlage anthropogen vorgeprägt. Jedoch kann der Standort im engeren Sinne nicht als vorbelastet betrachtet werden. Insofern entspricht die Planung aus hiesiger Sicht zunächst nur bedingt den maßgeblichen Vorgaben gem. LEP 6.2.3 (G) und RP8 6.2.3.3 (G). Dementsprechend findet im Begründungstext eine notwendige Auseinandersetzung mit Planalternativen statt. Nicht zuletzt auch aufgrund der Synergien hinsichtlich einer nötigen Einspeisung sollte diese mit einer Betrachtung der umliegenden südlichen und östlichen Bereiche um das bestehende Vorranggebiet WK 7 ergänzt werden.

Planbegünstigend kann die Tatsache gewertet werden, dass das Plangebiet sich in Ortsrandlage befindet und zur Größe des Ortsteils Selgenstadt noch im Verhältnis steht, was insgesamt nur zu einer geringen zersiedelnden Wirkung der Planung führt. Das Ortsbild von Selgenstadt wird im Osten bereits durch den großen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt. Das Plangebiet ist im inneren gegliedert und soll insb. zur freien Flur nach Osten und Süden mit einer dreireihigen Strauchhecke eingegrünt werden. Auch aufgrund der wenig bewegten Topographie sind aus hiesiger Sicht deshalb keine erheblich negativen Auswirkungen auf das umliegende Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzwürdige Täler oder landschaftsprägende Geländerücken gem. RP8 6.2.3.4 (Z) sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete im Allgemeinen. Eine Vereinbarkeit der Planung mit RP8 6.2.3.5 (G) scheint ebenso gegeben, da die Bodengüte gem. Planunterlagen als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich einzustufen (Bodenzahl von 27-36) ist.

Bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises werden deshalb aus regionalplanerischer Sicht gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barrón
Regierungsdirektor



 Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Härtfelder Ingenieurtechnologie GmbH
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

EINGANG 13. AUG. 2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 14.07.2022
Frau Doll

Unser Zeichen
S13-4622

Bearbeiter/ Bearbeiterin
Herr Dick
Zimmer 0.33

Ansbach, 10.08.2022
☎ 0981-8905-1214
✉ christian.dick@stbaan.bayern.de

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft
Selgenstadt“ (Fassung 01.06.2022) der Stadt Wolframs-Eschenbach,
Landkreis Ansbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger
öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“	
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 18.08.2022 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach Amtssitz Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach

2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 1. An den Geltungsbereich grenzt die vom Staatlichen Bauamt Ansbach verwaltete Kreisstraße AN 59 an.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen 1. Die Errichtung des Solarparks soll straßenbaurechtlich an freier Strecke erfolgen. Durch die Errichtung der Solarpanelen kann eine Blendeinwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr entstehen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

1. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.
2. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.
3. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach RPS-2009 sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.

Rechtsgrundlagen

Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Bay. Naturschutzgesetz

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu 1:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße AN 59 darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen bzw. der Ausschluss der Blendung ist zu belegen.

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dick
Technischer Amtmann



Stadtwerke
Ansbach GmbH

Stadtwerke Ansbach GmbH • Postfach 1155 • 91502 Ansbach

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
zu Händen
Frau Gudrun Doll
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Rügländer Str. 1
91522 Ansbach
Telefon 0981 - 8904-0
Telefax 0981 - 8904-192
E-Mail infor@stwan.de
Internet www.stwan.de

Thomas Körber / T-GWS
Telefon 0981 8904-303
Telefax 0981 8904-311
thomas.koerber@stwan.de

15.08.2022

EINGANG 18. AUG. 2022

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“
Stellungnahme zum Vorhaben**

Sehr geehrte Frau Doll,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne äußern wir uns zu den Vorentwürfen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach mit Begründung i.d.F. vom 01.06.2022 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ i.d.F. vom 01.06.2022 mit Begründung und Umweltbericht.

Die Lage des geplanten Vorhabens „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ befindet sich in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes der Gewinnungsanlage Gersbach der Stadtwerke Ansbach GmbH.

Dieser Umstand wird in der Begründung unter Nr. 2 „Planerische Rahmenbedingungen“ der Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst und im Umweltbericht des Bebauungsplans gewertet. Mögliche Kollisionen mit der Schutzgebietsverordnung werden benannt und ausgeschlossen.

Ergänzend hierzu möchten wir nachfragen, ob die Relevanz des Verordnungspunkts 4.2 „Durchführung von Bohrungen“ wasserrechtlich abgeklärt worden ist (möglicherweise von Bedeutung bei der Rammgründung der Aufständering?). Hierzu erwarten wir eine kurze Rückmeldung Ihrerseits.

Nicht ganz klar ersichtlich ist, wie die Vorgaben des Kriterienkatalogs zur Solarenergie des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken (Anlage zu 6.2.3 RPV8) gewürdigt worden sind. Darin sind Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zonen II und III) unter der Rubrik „regionalplanerisch i.d.R. nur eingeschränkt geeignete Standorte“ gelistet und einer Einzelfallabwägung unterstellt.

Eine Einzelfallbewertung ist auch laut Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vorzunehmen. Die dort unter Nr. 4 aufgelisteten Maßgaben bitten wir bei der

	Bank	BIC	IBAN
Sitz der Gesellschaft: Ansbach	Sparkasse Ansbach	BYLADEM1ANS	DE06 7655 0000 0000 2004 93
Handelsregister-Nr. HRB 3152, Amtsgericht: Ansbach	VR-Bank Mittelfranken West eG	GENODEF1ANS	DE49 7656 0060 0000 0594 71
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Roland Moritzer	HypoVereinsbank Ansbach	HYVEDEMM406	DE69 7652 0071 0004 1257 03
USt-Nr. 9/203/116/60358, USt-ID-Nr. DE 209517027	Postbank Nürnberg	PBNKDEFF	DE18 7601 0085 0033 5028 57
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Thomas Deffner	Deutsche Bank Nürnberg	DEUTDEMM760	DE70 7607 0012 0750 4962 00

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei dem Bebauungsplan zu beachten. Das Merkblatt ist in die Literaturverzeichnisse aufzunehmen.

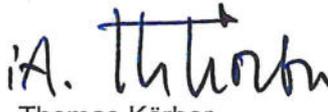
Unsere Stellungnahme lautet:

Unter der Maßgabe der Beachtung der vorstehenden Anmerkungen und dem Erhalt der erbetenen Rückmeldung erheben die Stadtwerke Ansbach GmbH gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände.

Rückfragen beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Ansbach GmbH


Andreas Goppelt
Technische Leitung


Thomas Körber
Grundwasserschutz

Bank	BIC	IBAN
Sitz der Gesellschaft: Ansbach	Sparkasse Ansbach	BYLADEM1ANS DE06 7655 0000 0000 2004 93
Handelsregister-Nr. HRB 3152, Amtsgericht: Ansbach	VR-Bank Mittelfranken West eG	GENODEF1ANS DE49 7656 0060 0000 0594 71
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Roland Moritzer	HypoVereinsbank Ansbach	HYVEDEMM406 DE69 7652 0071 0004 1257 03
USt-Nr. 9/203/116/60358, USt-ID-Nr. DE 209517027	Postbank Nürnberg	PBNKDEFF DE18 7601 0085 0033 5028 57
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Thomas Deffner	Deutsche Bank Nürnberg	DEUTDEMM760 DE70 7607 0012 0750 4962 00

Gudrun Doll

Von: Held, Sebastian (WWA-AN) <Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 13:43
An: Gudrun Doll
Betreff: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17
Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)

Das Vorhaben liegt im Umfeld des Dorfbachs, einem Gewässer dritter Ordnung. Aufgrund der Topographie ist eine Betroffenheit bei einem hundertjährigen Hochwasser nicht ausgeschlossen. Eine hydraulische 2d-Berechnung halten wir jedoch nicht für notwendig.

Grundwasserstände

Im Umfeld des Dorfbachs ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen

Hinweis:

Nachteilige Folgen infolge von Extremereignissen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechende Maßnahmen zur Schadensabwehr sind im Rahmen der Eigenvorsorge nach § 5 Abs.2 WHG durch den Vorhabensträger eigenverantwortlich zu treffen.

Pflanzungen im Bereich des Grabens und auch zur Abrenzung des Planungsumgriffs sind ausdrücklich erwünscht, um die ökologische Funktion des Gewässer zu stärken und auch als Pufferfunktion gegen wild abfließendes Wasser.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Held
Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-300
Fax: +49 (981) 9503-210
mailto:Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de
<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Besuchen Sie uns auf



Von: Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 10:02

An: Poststelle (WWA-AN) <Poststelle@wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Postfach 18 62
91509 Ansbach

Betreff: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach
und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gefasst.

In der Stadtratssitzung vom 01.06.2022 wurden die Vorentwürfe zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach mit Begründung i.d.F. vom 01.06.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ i.d.F. vom 01.06.2022 mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag 18.07.2022 bis einschließlich Donnerstag 18.08.2022

im Rathaus der Stadt Wolframs-Eschenbach, Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1, 91639 Wolframs-Eschenbach öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Wolframs-Eschenbach (www.wolframs-eschenbach.de) unter der Rubrik „Leben, Wohnen, Freizeit“ → „Wohn- und Bauflächen“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.wolframs-eschenbach.de/Leben-Wohnen-Freizeit/Bau-Wohnflaechen.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Donnerstag 18.08.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an g.doll@haertfelder-it.de oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

Gudrun Doll
Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr

Tel (09841) 68 99 8-7
Fax (09841) 68 99 8-8
E-mail g.doll@haertfelder-it.de
Web www.haertfelder-it.com

Amtsgericht Ansbach HRB 5710
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder
Stnr. 203/118/51781
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07
BIC GENODEF1LAU

Gudrun Doll

Von: Held, Sebastian (WWA-AN) <Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 09:07
An: Gudrun Doll
Betreff: WG: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

Sehr geehrte Frau Doll,

wie gestern telefonisch besprochen die Ergänzungen zu meiner Stellungnahme vom 19.08.2022.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Das Vorhabensgebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Gersbach. Die Schutzgebietsverordnung vom 28.04.1988 in Verbindung mit der Ergänzung vom 29.04.2004 enthält unter 4.2 in Zone III das Verbot zur Durchführung von Bohrungen, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen...werden.

Die notwendigen Gründungen (Punktfundamente bis 1,5 m Tiefe), die nicht unerhebliche Verlegung von Erdkabeln sowie die Erforderlichkeit von Transformatoren erfordern unserer Ansicht nach eine Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung.

Im Verfahren können Auflagen erforderlich werden, um den Schutzzweck nicht zu gefährden.

Wir verweisen auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 zur Planung und Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Landesamts für Umwelt.

Wir fügen unserer Stellungnahme informativ unten an, unter welchem Umständen die Freiflächen-PV mit dem Trinkwasserschutz grundsätzlich vereinbar ist.

- Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.
- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Wiederverfüllung von Leitungsgräben ist nur mit dem ursprünglichen Erdaushub und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird, zulässig.
- Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.

- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Grundsätzlich besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis, wenn die oben genannten Grundsätze eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Held
Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-300
Fax: +49 (981) 9503-210
mailto:Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de
<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Besuchen Sie uns auf



Von: Held, Sebastian (WWA-AN)
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 13:43
An: 'g.doll@haertfelder-it.de' <g.doll@haertfelder-it.de>
Betreff: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)

Das Vorhaben liegt im Umfeld des Dorfbachs, einem Gewässer dritter Ordnung. Aufgrund der Topographie ist eine Betroffenheit bei einem hundertjährlichen Hochwasser nicht ausgeschlossen. Eine hydraulische 2d-Berechnung halten wir jedoch nicht für notwendig.

Grundwasserstände

Im Umfeld des Dorfbachs ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen

Hinweis:

Nachteilige Folgen infolge von Extremereignissen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechende Maßnahmen zur Schadensabwehr sind im Rahmen der Eigenvorsorge nach § 5 Abs.2 WHG durch den Vorhabensträger eigenverantwortlich zu treffen.

Pflanzungen im Bereich des Grabens und auch zur Abrenzung des Planungsumgriffs sind ausdrücklich erwünscht, um die ökologische Funktion des Gewässer zu stärken und auch als Pufferfunktion gegen wild abfließendes Wasser.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Held

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Postfach 18 62
91509 Ansbach

Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-300

Fax: +49 (981) 9503-210

<mailto:Sebastian.Held@wwa-an.bayern.de>

<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Dürrnerstraße 2

91522 Ansbach

Besuchen Sie uns auf



Von: Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 10:02

An: Poststelle (WWA-AN) <Poststelle@wwa-an.bayern.de>

Betreff: frühz. Beteiligung 13. FNP-Änd Wolframs-Eschenbach und VBP Nr. 17 Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ gefasst.

In der Stadtratssitzung vom 01.06.2022 wurden die Vorentwürfe zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft

Selgenstadt“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach mit Begründung i.d.F. vom 01.06.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ i.d.F. vom 01.06.2022 mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag 18.07.2022 bis einschließlich Donnerstag 18.08.2022

im Rathaus der Stadt Wolframs-Eschenbach, Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1, 91639 Wolframs-Eschenbach öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Wolframs-Eschenbach (www.wolframs-eschenbach.de) unter der Rubrik „Leben, Wohnen, Freizeit“ → „Wohn- und Bauflächen“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.wolframs-eschenbach.de/Leben-Wohnen-Freizeit/Bau-Wohnflaechen.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Donnerstag 18.08.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an g.doll@haertfelder-it.de oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

Gudrun Doll
Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr

Tel (09841) 68 99 8-7

Fax (09841) 68 99 8-8
E-mail g.doll@haertfelder-it.de
Web www.haertfelder-it.com

Amtsgericht Ansbach HRB 5710
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder
Strn. 203/118/51781
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07
BIC GENODEF1LAU